

8. Die feudale Gerichtsbarkeit und die Methoden der Bestrafung

a) Die *Gerichtsbarkeit* befand sich ausschließlich in den Händen des geistlichen und weltlichen Adels und ihr Aufbau berücksichtigte die ständische Schichtung.

In Deutschland entstand der Feudalismus auf der Grundlage des Zerfalls der römischen Sklavenhaltergesellschaft und der (j)entilverfassung bei den Erobererstämmen. Er entwickelte sich allmählich durch die Verwandlung des Privateigentums der Bauern in feudales Eigentum, des freien Bauerntums in Leibeigenschaft und Hörigkeit, die Umwandlung der gesellschaftlichen Organe der militärischen Demokratie in Organe der feudalen Monarchie. In der vorfeudalen Periode (500 bis 900) beseitigten die Monarchen vielfach die staatlich anerkannten und geregelten Gerichtsversammlungen der Freien, schufen das Königsgericht und die vom König als Lehen vergebene Gerichtsbarkeit der feudalen Grundherren, so daß sich schließlich die Gerichtsbarkeit überwiegend in den Händen des Adels befand. Seit etwa 1250 übten die Landesherrn selbständig die Gerichtsbarkeit aus, verwandelten sie die Lehen in Ämter, die sie mit besoldeten Landrichtern besetzten. In schweren Kriminalfällen (Ungerichte) entschieden die niederen Landgerichte; in anderen Fällen (Frevel) war zumeist die Gerichtsbarkeit des eigenen Herrn zuständig. Seit dem 13. Jahrhundert entschieden in der Regel die Kammer-(Hof-)gerichte über den Adel, die Landgerichte über die Freien und die Patrimonialgerichte über die Unfreien und Halbfreien. Daneben bestand die schon erwähnte kirchliche Gerichtsbarkeit über Geistliche und geistliche Strafsachen. Die hohen Geistlichen übten zugleich als weltliche Gerichtsherren, als Kirchenfürsten und als Feudaleigentümer (Hofgerichtsbarkeit), die weltliche Gerichtsbarkeit aus.

b) Das Strafverfahren war bis in die Periode des Absolutismus überwiegend ein *Anklageverfahren* („Wo kein Kläger, da kein Richter“), das dem Kläger die Beweislast aufbürdete. Es ermöglichte dem Vermögenden, durch finanziellen Ausgleich mit dem Kläger die Eröffnung oder weitere Durchführung eines Verfahrens zu verhindern. Dem Gericht war ein „Richten nach Gnade“, die freie Milderung oder der Erlass der gesetzlich vorgesehenen Strafe, gestattet. Auch nach dem Urteil konnten Gericht, Gerichtsherr, der Rat der Stadt oder der Landesherr „Gnade vor Recht“ ergehen lassen.

Die Gerichte bestrafte *nach dem Gesetz, nach Gewohnheitsrecht, nach Analogie und nach freiem Ermessen*, „nach ihrem besten Verstande und Gestalt einer jeden Übelthat“ (Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499).